

3. die Zahl der in den Wählerlisten aufgeführten Wahlberechtigten;
4. die Zahl der Wähler, die auf Wahlschein gewählt haben;
5. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen;
6. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen;
7. die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen;
8. die Zahl der nicht zugelassenen Wähler;
9. die Namen der in die Volksvertretung gewählten Abgeordneten;
10. die kurze Darlegung der eingereichten Beanstandungen und des Inhalts der darüber von dem betreffenden Wahlausschuß getroffenen Entscheidungen.

(3) Der zuständige Wahlausschuß hat spätestens sieben Tage nach der Wahl den gewählten Abgeordneten eine Benachrichtigung über ihre Wahl zuzustellen.

(4) Der Wahlausschuß übergibt seine Niederschrift über die Wahl zu der betreffenden Volksvertretung zusammen mit allen übrigen Wahlunterlagen der Mandatsprüfungskommission bei der betreffenden Volksvertretung.

XI.

Gültigkeit der Wahl

§ 54

Einspruch gegen die Gültigkeit

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann von den betreffenden Ausschüssen der Nationalen Front binnen zwei Wo-